

**GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF**  
**2024 ESE FRANCE UND IHRE**  
**TOCHTERGESELLSCHAFTEN**

Im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (die "**Allgemeinen Einkaufsbedingungen**") haben die folgenden Begriffe die nachfolgend beschriebene Bedeutung:

Der "**Vertrag**" besteht aus (i) der Bestellung, (ii) gegebenenfalls dem von ESE und dem Lieferanten unterzeichneten Rahmenvertrag und (iii) den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ;

"**ESE**" bezieht sich auf ESE France, eine vereinfachte Aktiengesellschaft mit Sitz in 42 rue Paul Sabatier - 71530 Crissey, eingetragen im Handelsregister von Chalon-sur-Saône unter der Nummer 321 819 112, sowie auf alle Tochtergesellschaften von ESE France;

Die "**Waren**" sind Produkte, Materialien, Flüssigkeiten, Ausrüstungen, Design, Software, Mietsachen, Lagerbestände und alle damit zusammenhängenden Unterlagen, die vom Lieferanten gemäß der Bestellung zu liefern sind;

Eine "**Bestellung**" ist die von ESE ausgestellte und vom Lieferanten unterzeichnete Bestellung, unabhängig davon, ob die Parteien einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben oder nicht, die die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten zum Gegenstand hat;

Die "**Parteien**" beziehen sich auf ESE und den Lieferanten ;

Die "**Dienstleistungen**" sind die vom Lieferanten gemäß der Bestellung zu erbringenden Dienstleistungen und/oder Leistungen; der "**Lieferant**" ist der Vertragspartner von ESE im Rahmen des Vertrags.

**1. Zweck - Dauer**

Zweck der Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist es, das Vertragsverhältnis zu regeln und die Rechte und Pflichten von ESE und dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und Dienstleistungen durch den Lieferanten festzulegen.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sollen so lange gelten, wie eine vertragliche Beziehung zwischen ESE und dem Lieferanten besteht.

**2. Zustandekommen des Vertrages - Anwendbarkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen**

Es wird davon ausgegangen, dass der Lieferant die Allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos akzeptiert hat, bevor er seine Unterschrift auf die Bestellung setzt.

Die vorbehaltlose Annahme der Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfolgt durch die Unterschrift des Lieferanten auf der Bestellung oder dem mit ESE geschlossenen Rahmenvertrag, in dem ausdrücklich auf die Allgemeinen Einkaufsbedingungen verwiesen wird und/oder in dessen Anhang die Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthalten sind. Die so angenommenen Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden mit dieser Annahme durch den Lieferanten rechtswirksam.

Der Lieferant verzichtet auf die Anwendung seiner eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Jede Klausel, die vorsieht, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten für ESE verbindlich sind oder dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten Vorrang vor dem Vertrag und/oder den Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben, ist für ESE nicht einklagbar.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Einkaufsbedingungen einerseits und der Bestellung oder einem anderen zwischen dem Lieferanten und ESE abgeschlossenen Vertragsdokument andererseits, haben die Bestimmungen der Bestellung oder die von ESE ausdrücklich akzeptierten Bestimmungen Vorrang.

Ein Exemplar der Allgemeinen Einkaufsbedingungen kann von ESE auf Anfrage des Lieferanten jederzeit erneut übermittelt werden.

Die französische Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen hat Vorrang vor jeglichen Übersetzungen.

### **3. Vorvertragliche Informationen**

Der Lieferant erklärt, dass er die Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Bestellung vorab und innerhalb einer ausreichenden Frist vor Abschluss des Vertrags erhalten hat, die es ihm ermöglicht, alle notwendigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen, um in Kenntnis der Sachlage eine Verpflichtung einzugehen.

Mit der Annahme der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bestätigt der Lieferant außerdem, dass er die allgemeinen Informationen, die wesentlichen Merkmale der Dienstleistungen und Waren, die Dauer der Erbringung der Dienstleistungen oder der Lieferung der Waren sowie alle anderen Informationen, die für die Umsetzung des Vertrags wesentlich sind, zur Kenntnis genommen und verstanden hat.

Der Lieferant hat alle klaren und verständlichen Informationen über ESE und seine Tätigkeit erhalten.

### **4. Lieferung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen**

ESE stimmt zu, die in der Bestellung beschriebenen Waren und/oder Dienstleistungen gemäß dem Vertrag zu kaufen, und der in der Bestellung genannte Lieferant stimmt zu, die in der Bestellung beschriebenen Waren und/oder Dienstleistungen zu verkaufen.

Der Lieferant liefert die Waren oder Dienstleistungen an ESE mit der Kompetenz, Sorgfalt, Umsicht und Gewissenhaftigkeit eines professionellen Lieferanten oder Verkäufers.

#### **4.1 Aushändigung von Gütern**

Die Lieferungen erfolgen an die in der Bestellung angegebene Adresse und das angegebene Lieferdatum während der angegebenen normalen Geschäftszeiten.

Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, verpflichtet sich der Lieferant, die Waren gemäß den Incoterms 2020 zu liefern.

Die Lieferung muss gemäß den Bestimmungen der Bestellung oder des Rahmenvertrags ordnungsgemäß und sorgfältig vom Lieferanten durchgeführt werden und die gelieferten Waren oder Massengüter müssen so verpackt sein, dass das Risiko von Transportschäden verringert wird und die gelieferten Waren identifiziert werden können. Teure oder wiederverwendbare Verpackungselemente müssen vom Lieferanten zurückgenommen werden.

Gegebenenfalls muss der Lieferant die Verpackungsanweisungen von ESE sowie die Zugangs-, Sicherheits- und Entladevorschriften sowie die vor der Lieferung von ESE mitgeteilten Zeiten einhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle diese Anweisungen von seinen Mitarbeitern, Subunternehmern oder Dienstleistern eingehalten werden.

Der Lieferant ist für die Verpackung und Entladung der Waren verantwortlich, unabhängig davon, ob diese von seinen Mitarbeitern, Subunternehmern oder Auftragnehmern durchgeführt wurden. Der Lieferant haftet somit für alle Mängel oder Schäden, die sich aus der Verpackung und/oder Entladung und/oder der Nichtbeachtung der Anweisungen von ESE ergeben.

Alle schädlichen Folgen für ESE, die sich aus einer Verzögerung der Lieferung ergeben, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Der Lieferant stellt auf Anfrage von ESE eine Kopie aller anwendbaren Dokumente, Lizenzen, Informationen, Spezifikationen und Anweisungen zur Verfügung, die für eine sichere und angemessene Nutzung, Behandlung, Verarbeitung und Aufbewahrung der Waren erforderlich sind, sowie alle üblicherweise bereitgestellten Prüf-/Konformitätszertifikate.

ESE hat insbesondere das Recht, die Lieferung von Waren zu verweigern, die (i) zu einem anderen als dem vereinbarten Zeitpunkt, (ii) in einem anderen als dem vereinbarten Volumen und/oder einer anderen als der vereinbarten Menge, (iii) in einer ungeeigneten oder beschädigten Verpackung oder Umhüllung oder (iv) mit anderen Mängeln geliefert werden, und zwar auf Risiko und unbeschadet des Rechts von ESE, Ersatz für erlittene Schäden und Beeinträchtigungen zu verlangen.

Unter der Voraussetzung, dass die Inspektion, Überprüfung, Abnahme oder Zahlung den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen und Garantien entbindet, wird die Annahme der Lieferung der Waren in folgender Form erfolgen:

- Entweder gilt die Unterzeichnung des Empfangsscheins durch ESE als Annahme der Lieferung der Waren;
- Wenn ESE keine Empfangsbestätigung unterzeichnet, gilt die Lieferung der Waren als angenommen, sofern ESE nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen einen ausdrücklichen Vorbehalt anmeldet.

## 4.2 Dienstleistungen

Der Lieferant ist verpflichtet, die Dienstleistungen gemäß den Anforderungen und innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist zu erbringen, indem er angemessene Fachkenntnisse und Sorgfalt an den Tag legt, geeignete und gut gewartete Ausrüstung verwendet und ausreichend viele und qualifizierte Mitarbeiter einsetzt. Der Lieferant stellt alle für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Ausrüstungen zur Verfügung.

Der Lieferant garantiert und gewährleistet die ordnungsgemäße Überwachung der Erbringung der Dienstleistungen. Der Lieferant ist gegenüber ESE zur Information und Beratung verpflichtet und garantiert ESE, sich nach besten Kräften um die Durchführung der Dienstleistungen zu bemühen und die Dienstleistungen während der gesamten Dauer der Erbringung der Dienstleistungen zu begleiten, um diese vollständig abzuschließen.

Der Lieferant, der Leistungen erbringt oder an den Standorten von ESE tätig wird, verpflichtet sich, die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltregeln einzuhalten, die im Transportprotokoll, im Präventionsplan oder in Ermangelung dessen in der zuvor ausgefüllten Genehmigung für Arbeiten beschrieben sind.

Die Dienstleistungen gelten als erbracht, sobald der Lieferant sie erbracht hat.

Unter der Voraussetzung, dass die Inspektion, Überprüfung, Abnahme oder Zahlung den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen und Garantien entbindet, wird die Annahme der Erbringung der Dienstleistungen in folgender Form erfolgen:

- Die Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch ESE gilt als Annahme der Erbringung der Dienstleistungen;
- Oder, wenn ESE kein Abnahmeprotokoll unterzeichnet, gilt die Erbringung der Dienstleistungen als angenommen, wenn ESE nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen ausdrückliche Vorbehalte anmeldet.

## 5. Garantien und Pflichten des Lieferanten

### 5.1 Garantie der Konformität

Gemäß den Bestimmungen der Artikel 1604 ff. des Zivilgesetzbuches ist der Lieferant verpflichtet, eine vertragskonforme Ware oder Dienstleistung zu liefern und haftet für Konformitätsmängel, die bei der Lieferung bestehen. Der Lieferant ist verpflichtet, ESE für jede Nichtübereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen bezüglich der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen schadlos zu halten. Der Anspruch aus der Vertragswidrigkeit verjährt zwei Jahre nach der Lieferung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung.

In diesem Zusammenhang sind alle Probleme oder Reklamationen von ESE in Bezug auf eine eventuelle Nichtkonformität der Waren oder Dienstleistungen mit den vereinbarten Vertragsbestimmungen dem Lieferanten in einer Weise zur Kenntnis zu bringen, die den ordnungsgemäßen Empfang durch den Lieferanten belegt. Die vorbehaltlose Annahme der Waren oder Dienstleistungen durch ESE entbindet den Lieferanten in keiner Weise von seiner Haftung.

### 5.2 Garantie gegen verdeckte Mängel

Der Lieferant ist gegebenenfalls und soweit anwendbar an die gesetzliche Garantie für verdeckte Mängel gemäß den Bestimmungen der Artikel 1641 ff. des Zivilgesetzbuches gebunden. Die Klage aus versteckten Mängeln muss vom Erwerber innerhalb von zwei Jahren nach Entdeckung des Mangels erhoben werden.

### 5.3 Informations- und Beratungspflicht des Anbieters

Der Lieferant ist gegenüber ESE zur Information und Beratung über die Umsetzung und die Bedingungen der Vertragserfüllung verpflichtet.

Der Lieferant hat gegenüber ESE eine Informations- und Beratungspflicht hinsichtlich der Nutzung, Wartung und Erhaltung der gelieferten Güter und erbringt auf Wunsch von ESE einen Wartungsdienst.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle von ESE angeforderten Informationen zu übermitteln und ESE alle Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Erfüllung und Umsetzung des Vertrags erforderlich sind.

Der Lieferant informiert ESE unverzüglich über alle Schwierigkeiten, die während der Erfüllung und Umsetzung des Vertrags mit einem Dritten, einem Partner, einem Vertragspartner auftreten. Werden die relevanten Informationen ESE nicht rechtzeitig zur Kenntnis gebracht, haftet der Lieferant für alle nachteiligen Folgen, die sich daraus für ESE ergeben können.

#### 5.4 Sonstige Pflichten des Anbieters

Der Lieferant ist verpflichtet, die festgelegten Anforderungen sowie die allgemeinen Informationen zu überprüfen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erforderlich sind.

Der Lieferant ist verpflichtet, vorab alle für die Vertragserfüllung notwendigen Genehmigungen einzuholen und alle Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erforderlich sind.

### 6. Erklärungen des Anbieters

#### 6.1 Allgemeine Erklärungen

Der Lieferant erklärt, dass er die Sprache des vorliegenden Vertrages, die Sprache(n), in der/denen der Vertrag verfasst wurde, sowie alle Dokumente, die im Rahmen der Erfüllung des Vertrages ausgehändigt werden, vollständig beherrscht.

Der Lieferant erklärt und erkennt an, dass die Geschäftsverhandlungen, die dem Vertragsabschluss vorausgingen, in gutem Glauben geführt wurden und dass er während der vorvertraglichen Verhandlungsphase alle notwendigen und nützlichen Informationen erhalten hat, die es ihm ermöglichen, in voller Kenntnis der Sachlage eine Verpflichtung einzugehen.

Der Lieferant erklärt, dass er ESE alle Informationen mitgeteilt hat, die die Erfüllung des Vertrags, die Lieferung der Waren oder die Erbringung der erbrachten Dienstleistung beeinflussen oder sich auf diese auswirken könnten und die er nicht rechtmäßig ignorieren konnte.

Der Lieferant bestätigt mit der Annahme des Vertrags die Richtigkeit seiner Erklärungen und der an ESE weitergegebenen Informationen.

#### 6.2 Kapazität des Anbieters

Der Lieferant erklärt und garantiert, dass er über alle Befugnisse und Vollmachten verfügt, um den Vertrag abzuschließen und zu erfüllen, der keine Verletzung darstellt oder gegen andere Verträge, Vereinbarungen oder Abkommen verstößt, an denen der Lieferant beteiligt ist, oder gegen ein Urteil, eine Anordnung oder eine Verfügung, unabhängig davon, wer diese ausgestellt hat.

Die Person, die den Vertrag im Namen und auf Rechnung des Lieferanten unterzeichnet, bestätigt, dass sie über die notwendigen Befugnisse verfügt und zum Abschluss des Vertrages berechtigt ist.

Der Lieferant erklärt ausdrücklich, dass er über alle für den Abschluss des Vertrags erforderlichen Genehmigungen verfügt, sei es aufgrund der Satzung, einer Geschäftsordnung oder eines anderen Dokuments, das die Organisation des Lieferanten regelt.

ESE ist nicht verpflichtet, die Vollmacht und generell die Befugnisse des Vertreters des Lieferanten, mit dem er einen Vertrag abschließt, zu überprüfen.

In dieser Hinsicht kann ESE das Fehlen einer Genehmigung, Ermächtigung oder Vollmacht, die für den Abschluss des Vertrags erforderlich gewesen wäre, nicht entgegengehalten werden.

### 7. Verantwortung des Anbieters

Der Lieferant ist gegenüber ESE für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags und der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche verantwortlich.

Der Lieferant ist verpflichtet, ESE für alle direkten oder indirekten Schäden zu entschädigen, die ESE aufgrund der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrags entstehen, einschließlich aller finanziellen und/oder kommerziellen Schäden, wie z. B. Umsatzeinbußen, Margenverluste, erhöhte Kosten oder Aufwendungen, entgangene Gewinne oder Einnahmen, entgangene Ersparnisse, ohne dass dies eine abschließende Aufzählung ist.

## **8. Preise - Rechnungsstellung und Zahlung**

### **8.1 Preis**

Der Preis und die Zahlungsbedingungen werden in der Bestellung festgelegt.

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind die in der Bestellung angegebenen Preise (i) einschließlich der Transportkosten und -gebühren sowie aller Gebühren und Kosten, die möglicherweise für die Lieferung der Waren oder Dienstleistungen anfallen, (ii) fest, pauschal und endgültig.

Die angegebenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, aber einschließlich aller anderen Steuern, Zölle, Inspektionen, Akzisen, Abgaben (einschließlich Patente). Es wird darauf hingewiesen, dass nur die in Euro angegebenen Nettopreise ohne Mehrwertsteuer für ESE bindend und verbindlich sind.

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, gelten keine Verzugszinsen.

### **8.2 Rechnungsstellung und Zahlung**

Die Rechnungsmodalitäten sind in der Bestellung festgelegt, wobei die Rechnungen per Post oder per E-Mail an ESE unter der in der Bestellung angegebenen Adresse zu übermitteln sind. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung der Rechnung per Banküberweisung.

Sofern nicht anders angegeben, muss die Zahlung einer Rechnung innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen. Bei Nichtbezahlung innerhalb der Frist von sechzig (60) Tagen fallen keine Verzugszinsen an.

ESE kann die Zahlung einer Rechnung aussetzen, wenn der Lieferant seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt. Die Zahlung durch ESE entbindet den Lieferanten in keiner Weise von seinen Gewährleistungs- oder Haftungsverpflichtungen.

Jede konventionelle Aufrechnung zwischen von den Parteien geschuldeten Beträgen ist untersagt, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## **9. Inspektion und Überprüfung**

ESE oder eine von ESE beauftragte Person ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Waren oder den Herstellungs- und Lieferprozess der Waren und/oder jeden Ort, an dem die Dienstleistungen oder ein Teil davon erbracht werden, sowohl vor als auch nach der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen zu inspizieren und zu überprüfen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die von ESE durchgeführten Inspektionen und Überprüfungen zu ermöglichen.

Die von ESE durchgeführte Inspektion und/oder Prüfung bedeutet nicht die Annahme der Waren oder Dienstleistungen durch ESE und entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen oder seiner Haftung aus dem Vertrag.

## **10. Übertragung des Eigentumsrechts**

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 1196 des Bürgerlichen Gesetzbuches und sofern nicht ausdrücklich im Vertrag erwähnt, erfolgt die Übertragung des Eigentumsrechts zum Zeitpunkt und am Ort der Annahme der Lieferung der Ware oder der Dienstleistungen durch ESE gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der Lieferant trägt das Risiko bis zur Übertragung des Eigentums.

Sofern nicht ausdrücklich im Vertrag erwähnt und von ESE akzeptiert, kann keine Eigentumsvorbehaltsklausel als von ESE akzeptiert gelten

## **11. Gesellschaftliche Verantwortung - Sicherheit - Geldwäsche**

### 11.1 Gesellschaftliche Verantwortung des Unternehmens - Sicherheit

Der Lieferant ist vollständig über die von ESE eingegangene Verpflichtung informiert, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit Umwelt-, Sozial- und Gesellschaftskriterien sowie Kriterien guter Unternehmensführung zu berücksichtigen, wie z. B.:

- Sicherheit; ISO 45000
- Gesundheit ;
- Die Einhaltung der ESR- und ISO 26000-Praktiken ;
- Die Einhaltung der ISO 14001-Praktiken
- Die Nutzung natürlicher Ressourcen ;
- Umweltauswirkungen und nachhaltige Entwicklung ;
- Beschäftigung ;
- Sozialer Dialog ;
- Humanressourcen ;
- Aufmerksamkeit für die Menschen ;
- Beziehungen zu Lieferanten und Kunden ;
- Beziehungen zum Territorium und zu "Stakeholdern" im Allgemeinen ;
- Regierungsführung ;
- Management.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren ESE-Anweisungen, insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, sowie die Standards des Netzwerks der ESE-Gruppe zu befolgen. Der Lieferant muss während der gesamten Vertragslaufzeit sicherstellen, dass sein Personal qualifiziert und erfahren ist und die lokalen ESE-Sprachen und/oder Englisch versteht und spricht, damit es sicher, gesund und verantwortungsvoll arbeiten kann, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltauforderungen. Der Lieferant dokumentiert alle Unregelmäßigkeiten in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Umwelt und informiert ESE darüber. Im Falle eines Vorfalls ergreift der Lieferant unter der Aufsicht von ESE unverzüglich alle Maßnahmen zur Beseitigung, Isolierung oder Vermeidung von Verschmutzungen, die sich aus einem solchen Vorfall ergeben.

Der Lieferant verpflichtet sich, sich im Rahmen der Vertragserfüllung an einem Fortschrittsprozess zu beteiligen, der es ESE ermöglicht, seine Geschäftstätigkeit unter Bedingungen auszuüben, die wirtschaftliches Interesse und soziale Verantwortung des Unternehmens miteinander in Einklang bringen. Im Allgemeinen verpflichtet sich der Lieferant, sich im Rahmen der Vertragserfüllung an dem von ESE geförderten sozialverantwortlichen Ansatz zu beteiligen und bei der Vertragserfüllung direkt oder über seine Tochtergesellschaften oder Mitarbeiter Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Fragen zu berücksichtigen.

Der Lieferant verpflichtet sich, ESE unverzüglich über alle Ereignisse zu informieren, die sich auf die Einhaltung der oben genannten Standards auswirken könnten.

Der Lieferant ist vollumfänglich darüber informiert, dass die Einhaltung der in diesem Artikel genannten Standards einen entscheidenden und wesentlichen Aspekt für ESE darstellt und dass die Nichteinhaltung dieser Standards ein Grund für die fristlose Kündigung des Vertrags durch ESE ist.

### 11.2 Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Jede Vertragspartei erklärt, jede für sich, in Anwendung der Vorschriften über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Aktivitäten :

- dass sie auf eigene Rechnung handelt ;
- dass die Herkunft der im Rahmen der Vertragserfüllung gezahlten Gelder oder generell jeder Betrag, der an ESE gezahlt werden kann, rechtmäßig ist und nicht aus einer Aktivität stammt, die gegen die Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Aktivitäten verstößt; und

- dass sie nicht mit irgendwelchen Mitteln die falsche Rechtfertigung der Herkunft von Vermögenswerten oder Einkünften des Täters eines Verbrechens oder Vergehens erleichtert hat, die diesem einen direkten oder indirekten Gewinn verschafft haben, oder dass sie bei der Anlage, Verheimlichung oder Umwandlung von direkten oder indirekten Erträgen aus einem Verbrechen oder Vergehen oder bei der Finanzierung einer terroristischen Aktivität mitgewirkt hat.

Der Lieferant verpflichtet sich, auf alle Anfragen von ESE zu antworten und ESE gegebenenfalls alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus erforderlich sind, insbesondere im Hinblick auf die Identifizierung **des** Lieferanten. Es wird darauf hingewiesen, dass ESE verpflichtet ist, diese Informationen in Übereinstimmung mit den e i n s c h l ä g i g e n Gesetzen aufzubewahren.

### 11.3 KYC-Anforderungen

Der Lieferant ist vollumfänglich über die von ESE eingegangene Verpflichtung zur Einhaltung des "*Know your customer*"-Prozesses (KYC) informiert, der die Überprüfung der Identität seiner Kunden ermöglicht. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Lieferant, ESE alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere hinsichtlich der Identität seines wirtschaftlichen Eigentümers.

Der Lieferant verpflichtet sich, sich mit seinen eigenen Vertragspartnern in einen solchen

Prozess einzuschreiben. Der Lieferant erklärt darüber hinaus Folgendes:

- weder der Lieferant noch einer seiner verbundenen Unternehmen oder nach seinem Wissen einer seiner Vertragspartner während der gesamten Vertragslaufzeit eine Geschäftstätigkeit in oder in Verbindung mit Gebieten ausübt, deren Handel nach US-amerikanischem Recht verboten ist, insbesondere in den folgenden Gebieten: Weißrussland, Burma (Myanmar), Zentralafrikanische Republik, Kuba, Demokratische Republik Kongo, Iran, Irak, Elfenbeinküste, Libanon, Liberia, Libyen, Nordkorea, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien, Ukraine (Krim), Jemen, Simbabwe und Zentralafrikanische Republik;
- weder der Lieferant noch einer seiner verbundenen Unternehmen Vertragspartnern von ESE Produkte und/oder Dienstleistungen in den im vorstehenden Absatz genannten Gebieten geliefert hat oder die spezifisch oder geeignet für Aktivitäten im Zusammenhang mit diesen Gebieten sind.

Der Lieferant ist vollständig darüber informiert, dass die Einhaltung der in diesem Artikel genannten Standards einen entscheidenden und wesentlichen Aspekt für ESE darstellt und dass die Nichteinhaltung dieser Standards ein Grund für die fristlose Kündigung des Vertrags durch ESE ist.

### 11.4 EU-Rechtsvorschriften für Chemikalien

In Bezug auf chemische Stoffe, die im Rahmen des Vertrags innerhalb der Europäischen Union geliefert werden, bestätigt der Lieferant hiermit, dass er die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils gültigen Fassung (die "**REACH-Verordnung**") vollständig kennt. Sofern eine Ware oder eine ihrer Komponenten unter die REACH-Verordnung fällt, bestätigt und garantiert der Lieferant, dass die Ware und jede ihrer Komponenten vollständig den Anforderungen der REACH-Verordnung entsprechen. Der Lieferant stellt ESE die Registrierungsnummer(n) (Vorregistrierungsnummer(n)) zur Verfügung.

Soweit die Waren oder ein Bestandteil davon anderen regulatorischen oder gesetzlichen Bestimmungen zur Kontrolle von Chemikalien unterliegen, bestätigt und garantiert der Lieferant, dass die Waren oder ein Bestandteil davon diesen vollständig entsprechen.

## 12. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt setzt die Erfüllung der Verpflichtungen der Parteien aus, ohne dass die andere Partei dadurch unter den



Bedingungen des Artikels 1218 des Zivilgesetzbuches Anspruch auf eine Entschädigung hat.

### **13. Geistiges Eigentum**

Alle Informationen über die Waren, die dem Lieferanten von ESE mitgeteilt werden, bleiben das alleinige und vollständige Eigentum von ESE.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Marken, Handelsnamen, Domainnamen, Lizenzen, Designs, Urheberrechte oder andere Rechte an geistigem Eigentum, die ESE gehören oder von ESE genutzt werden, zu verwenden oder sich darauf zu beziehen. ESE überträgt oder lizenziert diese Elemente und/oder Rechte nicht an den Lieferanten, der anerkennt, dass er keinerlei Rechte an diesen Elementen und/oder Rechten besitzt.

Jede vollständige oder teilweise Vervielfältigung oder Darstellung dieser Elemente durch ein beliebiges Verfahren und auf einem beliebigen Datenträger ohne die ausdrückliche Genehmigung von ESE ist verboten und kann einen Verstoß darstellen, der durch die geltenden Gesetze geahndet wird, und kann daher strafrechtlich verfolgt werden.

Der Lieferant überträgt hiermit unwiderruflich und absolut alle gegenwärtigen oder zukünftigen geistigen Eigentumsrechte, Know-how, Urheberrechte und andere Rechte, die der Lieferant für oder auf Anweisung von ESE entwickelt hat und/oder die sich auf die Waren und Dienstleistungen beziehen, an ESE. Der Lieferant wird auf erstes Verlangen von ESE kooperieren und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diese Übertragung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang garantiert der Lieferant ESE, dass die Verträge mit seinen Mitarbeitern und/oder Auftragnehmern, die an der Schaffung oder Entwicklung jeglicher Rechte an geistigem Eigentum beteiligt waren, die unwiderrufliche und absolute Übertragung dieser Rechte an ESE vorsehen und ermöglichen.

Alle geistigen Eigentumsrechte an der Software, einschließlich des Quellcodes, der Subsoftware und der Dokumentation, die ausdrücklich für ESE oder auf Anweisung von ESE entwickelt wurden, gehören ESE oder werden an ESE übertragen. Die geistigen Eigentumsrechte an anderer Software liegen beim Lieferanten, und der Lieferant gewährt ESE eine nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Software.

exklusiv, nicht übertragbar, unwiderruflich und unbefristet, die weder in Bezug auf das Material noch auf den Ort beschränkt ist. ESE ist berechtigt, eine Unterlizenz an andere Unternehmen der ESE World Group zu vergeben.

Der Lieferant garantiert, dass die Waren und/oder Dienstleistungen, einzeln oder zusammen betrachtet, nicht zu einer Verletzung oder einem Missbrauch von geistigen Eigentumsrechten Dritter führen oder diese verursachen, und der Lieferant verpflichtet sich, ESE von allen Ansprüchen Dritter und allen damit verbundenen Beträgen schadlos zu halten.

### **14. Versicherung**

Der Lieferant schließt die erforderlichen Versicherungspolicen ab und unterhält diese, um alle Risiken abzudecken, die sich aus dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrags ergeben oder damit in Verbindung stehen können. Auf Verlangen von ESE legt der Lieferant Versicherungszertifikate vor, die belegen, dass er gemäß den vorliegenden Bestimmungen versichert ist, und hält ESE über etwaige Änderungen auf dem Laufenden.

### **15. Datenschutz**

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, Kenntnisse oder Know-how über ESE, zu denen er im Rahmen der Vertragserfüllung Zugang hat, vertraulich zu behandeln und darf diese weder direkt noch indirekt offenlegen, es sei denn, die Informationen, Kenntnisse oder das Know-how sind öffentlich zugänglich oder ihre Offenlegung ist aufgrund einer besonderen Regelung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung erforderlich. Der Lieferant behandelt die Existenz dieses Vertrages vertraulich.

Alle Informationen, die dem Lieferanten von oder im Namen von ESE zur Verfügung gestellt werden, dürfen vom Lieferanten nur zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden. Der Lieferant darf Informationen an seine Mitarbeiter oder Subunternehmer oder Auftragnehmer nur in dem strikten Umfang weitergeben, in dem diese Person die Informationen zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags benötigt.



Der Lieferant wird alle Informationen in jeglicher Form auf Verlangen von ESE unverzüglich an ESE zurückgeben. Der Lieferant wird keine Kopien davon behalten. Der Lieferant oder seine Angestellten oder Subunternehmer oder Auftragnehmer unterzeichnen auf Verlangen eine Vertraulichkeitsvereinbarung.

Der Lieferant darf sich ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung und ohne Vorlage der für diese Kommunikation vorgesehenen Texte, Materialien und Anzeigen in keiner Weise als Lieferant von ESE und/oder der Berry Group bezeichnen. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Auftragnehmer zur Einhaltung dieser Bestimmung anzuhalten.

## **16. Dauer des Vertrags - Kündigung**

### **16.1 Dauer des Vertrages**

Sofern nicht ausdrücklich im Vertrag angegeben, hat der Vertrag eine bestimmte Laufzeit, die (i) nach der Lieferung der Waren oder (ii) nach Abschluss der Lieferung der Dienstleistungen endet.

### **16.2 Kündigung des Vertrags**

Der befristete Vertrag kann nicht gekündigt werden, es sei denn, beide Parteien stimmen dem zu.

Im Falle eines schwerwiegenden Fehlers des Lieferanten im Rahmen der Vertragserfüllung, insbesondere im Falle eines Mangels bei der Lieferung der Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistungen innerhalb der vereinbarten Fristen oder im Falle der Nichteinhaltung der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, hat ESE das Recht, den Vertrag zu kündigen, nachdem er eine Aufforderung zur Behebung des Fehlers innerhalb einer angemessenen Frist verschickt hat.

## **17. Änderung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen**

Die anwendbaren Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen.

Jegliche Änderungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die während der Laufzeit des Vertrages vorgenommen werden, gelten für den Lieferanten unter der Voraussetzung, dass der Lieferant von diesen Änderungen Kenntnis hat und nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages seinen Widerspruch erklärt.  
(30) Tage nach ihrer Bekanntgabe durch ESE.

Lehnt der Lieferant die geänderten Allgemeinen Einkaufsbedingungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab, gelten weiterhin die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses in Kraft waren.

Sollte die Änderung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen für ESE von wesentlicher Bedeutung sein, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, so kann ESE den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Lieferant seine Zustimmung zu dieser Änderung weiterhin verweigert.

## **18. Nichtbeanspruchung**

Der Lieferant darf während der Erfüllung des Vertrags und innerhalb von zwei (2) Jahren nach Vertragsende keinen ESE-Mitarbeiter oder Subunternehmer, der an der Erfüllung des Vertrags beteiligt war, direkt oder indirekt in seinem Namen oder im Namen einer anderen Person oder Organisation beschäftigen, ansprechen oder anlocken, es sei denn, ESE hat dem vorher schriftlich zugestimmt.

## **19. Persönliche Daten**

Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr erklären die Parteien, dass sie die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten einhalten.



Die Parteien sind berechtigt, die ihnen zur Verfügung gestellten Daten sowie die Daten, die ihnen später zur Verfügung gestellt werden, zu speichern und zu verarbeiten, um den Vertrag zu erfüllen.

Die Verarbeitung und Erhebung personenbezogener Daten, die für die Erfüllung des Vertrags und der Pflichten der Parteien erforderlich sind, ist zulässig. Diese Daten sind für den internen Gebrauch der Parteien bestimmt.

Der Lieferant ermächtigt ESE, diese persönlichen Daten an Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und ähnliche Personen, Versicherungen und Auftragnehmer von ESE weiterzugeben, um den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen. ESE garantiert jedoch, dass diese Personen die zur Verfügung gestellten persönlichen Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen und unter Wahrung der Vertraulichkeit verwenden.

Darüber hinaus kann ESE alle gesammelten personenbezogenen Daten im Rahmen einer Reorganisation, einer Fusion oder einer Übernahme von ESE an Dritte weitergeben.

Diese persönlichen Daten können im Falle eines Rechtsstreits auch an jede Gerichts- oder Verwaltungsbehörde weitergeleitet werden.

Die Parteien verpflichten sich, die im Rahmen des Vertrags erfassten persönlich identifizierbaren Informationen in Frankreich oder in einem Land zu speichern, das einen angemessenen oder ausreichenden Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte und -freiheiten von Personen gewährleistet.

Der Lieferant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die ESE zur Verfügung gestellten persönlich identifizierbaren Informationen an jeden Dienstleister von ESE weitergeleitet werden, wobei ESE auf erstes Verlangen des Lieferanten die von dem/den Dienstleister(n) ergriffenen Schutz-, Sicherungs- und Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes nachweisen muss.

Die für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Daten werden so lange aufbewahrt, wie der Vertrag in Kraft bleibt. Nach Ablauf des Vertrags werden die Parteien diese Daten für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist für Ansprüche aufbewahren.

Der Verantwortliche für die Verarbeitung der so gesammelten Daten im Auftrag von ESE (im Folgenden "Verantwortlicher für die Verarbeitung") ist die Person, deren Kontaktdaten auf der Website [www.es.com](http://www.es.com) angegeben sind.

Der Lieferant hat ein Recht auf Zugang, Änderung, Widerspruch und Berichtigung dieser personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Vorschriften, das er durch eine schriftliche Anfrage an die E-Mail-Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen ausüben kann.

Der Lieferant versteht und akzeptiert, dass diese Daten automatisch verarbeitet werden und möglicherweise auf externen Servern von Dritten gesammelt und gespeichert werden.

Ohne ausdrückliche Änderung oder Intervention kann ESE nicht für die nicht mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen übereinstimmende Nutzung durch Drittanbieter haftbar gemacht werden, wenn ESE sich nach besten Kräften bemüht hat, die Löschung, Berichtigung oder Änderung der auf diese Weise von diesen Anbietern gesammelten personenbezogenen Daten zu erreichen.

Wenn der Lieferant nicht wünscht, dass diese personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben werden, hat er das Recht, den für die Verarbeitung Verantwortlichen darüber zu informieren und Widerspruch gegen diese personenbezogenen Daten einzulegen.

## **20. Geltendes Recht - Streitbeilegung**

### **20.1 Anwendbares Recht**

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der Vertrag unterliegen dem französischen Recht.

## 20.2 Lösung von Streitfällen

Vor der Einleitung eines Rechtsstreits, auch im Rahmen eines Eilverfahrens, verpflichten sich die Parteien, eine gütliche Beilegung der Streitigkeit anzustreben.

Wird der Streit zwischen den Unterzeichnern nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen beigelegt, wird von der am schnellsten handelnden Partei ein Mediationsverfahren unter der Schirmherrschaft des Pariser Mediations- und Schiedsgerichtszentrums (CMAP) gemäß der Mediationsordnung des CMAP eingeleitet, zu deren Einhaltung sich die Parteien bereit erklären.

Der Vermittlungsauftrag darf nicht länger als dreißig (30) Tage ab der Ernennung des Vermittlers durch das Centre de médiation et d'arbitrage de Paris dauern. Die Gebühren und Kosten der Mediation werden zwischen den Parteien gleichmäßig aufgeteilt.

Sollte am Ende des Schlichtungsverfahrens keine Einigung erzielt werden, steht es den Parteien dann wieder frei, vor dem Handelsgericht Chalon-sur-Saône gerichtlich vorzugehen.

## 21. Modalitäten der Benachrichtigung

Sofern nicht anders vereinbart, werden alle Mitteilungen oder Kommunikationen, die im Rahmen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu erfolgen haben, per Einschreiben mit Rückschein oder per elektronischem Einschreiben, das von der Post eingerichtet wurde, oder per E-Mail zugestellt, sofern der Empfang der E-Mail nachgewiesen werden kann, wobei als Datum das Datum des Empfangs oder der ersten Vorlage gilt.

Mitteilungen oder Kommunikationen müssen in einer der oben genannten Formen an die Adresse gerichtet werden, die für jede Partei im Rahmenvertrag oder im Bestellschein angegeben ist.

## 22. Verschiedene

21.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrags (einschließlich der Allgemeinen Einkaufsbedingungen) aus irgendeinem Grund ungültig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags, und die Parteien vereinbaren in diesem Fall, sich zusammzusetzen, um die ungültige oder nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung gleicher Wirkung zu ersetzen, die die Absicht der Parteien im Sinne der ursprünglichen Bestimmung so genau wie möglich wiedergibt.

21.2 Versäumt es ESE bei einer oder mehreren Gelegenheiten, sich auf eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags zu berufen, so gilt dies nicht als Verzicht der betreffenden Partei auf die spätere Geltendmachung dieser Bestimmungen. Ein Verzicht seitens ESE ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich, unwiderruflich und schriftlich erfolgt.

21.3 ESE ist berechtigt, diesen Vertrag oder Teile davon an ein beliebiges Unternehmen innerhalb des Konzerns von ESE World abzutreten, womit der Lieferant einverstanden ist.

Der Lieferant darf jedoch ohne die ausdrückliche, vorherige und schriftliche Zustimmung von ESE die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht abtreten oder übertragen (insbesondere nicht in Form einer Geschäftsübertragung, einer Einbringung in eine Gesellschaft oder gegebenenfalls einer Abtretung von Wertpapieren). Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ESE ist jede Abtretung des vorliegenden Vertrags, insbesondere durch Abtretung des Geschäfts, Einbringung oder Abtretung von Anteilen, für ESE unwirksam und führt von Rechts wegen zur Nichtigkeit des Vertrags.

Der Lieferant erklärt, dass er ausdrücklich darauf verzichtet, sich auf die Bestimmungen des Artikels 1195 des Zivilgesetzbuches und die darin vorgesehene Regelung der Unvorhersehbarkeit zu berufen, und verpflichtet sich, seinen Verpflichtungen auch dann nachzukommen, wenn sich die Erfüllung des Vertrages als übermäßig kostspielig erweisen sollte.

21.4 Im Falle von Schwierigkeiten bei der Auslegung einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrags (einschließlich der Allgemeinen Einkaufsbedingungen) gilt abweichend von den Artikeln 1188 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Prinzip der strikten und wörtlichen Auslegung.